

Wirtschaftskammer Österreich
z.H. Dr. Franz Rudorfer
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

BEREICH Bankenaufsicht
GZ FMA-SG23 5000/0124-CSA/2020
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Simon Smrecnik, BSc LLM
TELEFON (+43-1) 249 59 -1119
TELEFAX (+43-1) 249 59 -1199
E-MAIL simon.smrecnik@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 28.07.2020

Empfehlung der FMA zu Dividendenausschüttungen, Anteilsrückkäufen und variablen Vergütungen während der COVID-19 Pandemie vom 28. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Dr. Rudorfer,

In Folge der am 27.03.2020 von der EZB erfolgten Empfehlung (ECB/2020/19) zu Dividendenausschüttungen und Anteilsrückkäufen während der COVID-19 Pandemie¹, welche auch von der FMA im Rahmen ihrer Aufsicht über weniger bedeutende Institute (LSI) angewandt wurde², erfolgte eine Evaluierung, ob eine, über den 01.10.2020 hinausgehende, Aussetzung von Dividendenausschüttungen bzw. Anteilsrückkäufen notwendig ist.

Diese kam zu dem Ergebnis, dass die wirtschaftliche Unsicherheit aufgrund der COVID-19 Pandemie nach wie vor hoch ist und der mittelfristige Kapitalbedarf der Kreditinstitute daher nicht genau prognostiziert werden kann. Aufgrund dieser außergewöhnlichen systemischen Unsicherheit und der angespannten wirtschaftlichen Bedingungen muss weiterhin eine vorsichtige Kapitalplanung der Kreditinstitute erfolgen.

Am 28.07.2020 hat die EZB deswegen die Empfehlung ECB/2020/35 ausgesprochen³, welche die Empfehlung ECB/2020/19 ersetzt und die darin ausgesprochenen Empfehlungen zumindest bis zum 01.01.2021 verlängert. Die EZB hat zudem am 28.07.2020 einen Brief an die CEOs der SIs verschickt, in welchem sie ihre Erwartungshaltung bezüglich einer vorsichtigen und vorausschauenden Vergütungspolitik äußert⁴. Dieser Ansatz steht auch im Einklang mit der Empfehlung ESRB/2020/7 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB)⁵.

In Abstimmung mit der EZB sieht auch die FMA weiterhin den Bedarf, dass von den Kreditinstituten eine vorsichtige und nachhaltige Kapitalplanung verfolgt wird. Die Aufrechterhaltung der Kapitalressourcen ist essentiell, um in der aufgrund von COVID-19 vorliegenden Krisensituation eine adäquate Versorgung der Realwirtschaft mit der nötigen Liquidität sicherzustellen.

¹ https://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/ecb_2020_19_f_sign.pdf

² <https://www.fma.gv.at/download.php?d=4409>

³ https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm_2020_35_f_sign~ab7166596a.en.pdf

⁴ https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/letterstobanks/shared/pdf/2020/ssm.2020_letter_remuneration_policies_in_the_context_of_the_coronavirus_COVID_19_pandemic.en.pdf?73d27f7aa5b343f2f8a651954a9f4ea2

⁵ https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/recommendations/esrb.recommendation200608_on_restriction_of_distributions_during_the_COVID-19_pandemic_2~f4cdad4ec1.en.pdf

Die FMA empfiehlt nachdrücklich, dass Kreditinstitute, unabhängig von ihrer Rechtsform, auch weiterhin, aber zumindest bis zum 01.01.2021

- keine Dividendenausschüttungen⁶ beschließen und keine unverbindlichen oder verbindlichen Dividendenzusagen für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 abgeben;
- keine Anteilsrückkäufe, die als Gesellschaftervergütung beabsichtigt sind, durchführen;
- keine Verpflichtungen zur Zahlung einer variablen Vergütung schaffen und insbesondere bei der Zahlung einer variablen Vergütung an in § 39b BWG genannte MitarbeiterInnen besondere Zurückhaltung üben, insofern sich dadurch eine Verschlechterung der Kapitalbasis des Kreditinstituts ergeben könnte.

Diese Empfehlungen richten sich an jedes Kreditinstitut, unabhängig von einer etwaigen Verbund-/Sektor- oder Gruppenzugehörigkeit. Sofern sich eine rechtliche Verpflichtung zur Ausschüttung bzw. zur Zahlung einer variablen Vergütung ergibt, oder das Kreditinstitut beabsichtigt, eine Ausschüttung an ein EU-Mutterinstitut, eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, welche in einem Mitgliedstaat außerhalb des SSM ihren Sitz hat, vorzunehmen, ist die FMA vorab über die diesbezüglichen Gründe in Kenntnis zu setzen.

Die FMA beobachtet die Entwicklung der Wirtschaftslage sehr aufmerksam und wird im Zuge dessen (in Abstimmung mit der EZB) noch evaluieren, ob eine über den 01.01.2021 hinausgehende, Verlängerung der temporären Maßnahmen notwendig ist.

Die FMA erinnert die Kreditinstitute an ihre Verantwortung für die Realwirtschaft und erwartet sich entsprechende Beiträge zur Bewältigung der Krisensituation.


Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

Dr. Michael Hysek
Bereichsleiter

Mag. Eva-Désirée Lembeck-Kapfer, LL.M.
Abteilungsleiterin

elektronisch gefertigt

⁶ Von diesem Begriff sind sinngemäß alle Gewinnbeteiligungen von Eigenkapitalinstrumenten umfasst (wie insbesondere Gewinnausschüttung gem § 187 AktG, Gewinnverteilung gem § 35 (1) Z1, § 82 GmbHG, Gewinnverteilung gem § 27 GenG) bzw alle Auszahlungen, die von dem zuständigen Gesellschaftsorgan beschlossen werden. Entsprechend dem Anwendungsbereich der Empfehlung ECB/2020/35 bezieht sich die Aussetzung nicht auf Dividenden in Form von Gesellschaftsanteilen, sofern durch die Ausschüttung keine quantitative oder qualitative Verschlechterung der Eigenmittel erfolgt.

Signaturwert	MVCAQIwfItx2B187v4IUUQpzt9o1K0UOqd7wDLz5GOMjI9dL1M418YEI0qfv6HeZGODJJH1rqrzJpwttnKzOvnfuSlHKPW0PagEthNF/B93de4odQaW3D14AqM8oTNqaVqM8O4dVldqY412ms0B3322wtAovzR2o7WB/oUVyPIBnc96ULV9DBuVz2mxIg915ENgMDJjSFADkFc7dHkt1/it00jwPzTMNwg3VLC567xylG4kIYV89F5Cz1U2DoZ2DUcO9KvmIXgBVdMBlfg45+MvGNaaQqPq7xrneUXszHYjosYZ7f101HBbHiEXTgxTS5SscgtnWQBzEKIoe61CfYQ==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2020-07-28T09:59:12Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	